

Informationsmaterial Kindeswohl



Inhaltsverzeichnis	Seite
1) Einleitung	1
2) Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung	2
3) Die insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA)	3
4) „Auf einen Blick“ Dokumentationsschritte	4
5) Checkliste möglicher Kindeswohlgefährdung	5-6
6) Schutzauftrag von 0-18 Jahren	7-9
7) Bundeskinderschutzgesetz	10-12
8) Wie ist eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen?	13-15
9) Körperliche Verletzungsmuster	16
a. Zufällige Verletzungsmuster	
b. Auffällige Verletzungsmuster	
10) Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	17-24
11) Leitfaden für den Datenaustausch zwischen Jugendhilfe und Schule – Landkreis Goslar	25-27
12) Ansprechpersonen und Zuständigkeiten des Fachdienstes „Sozialpädagogische Dienste“	28-29
13) Impressum	30



1) Einleitung

Von Seiten der Schulen werden immer wieder Fragen zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ gestellt: Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor? Welche Verpflichtung hat die Schule zu welchem Zeitpunkt? Wie sieht das genaue Vorgehen aus? Wer steht der Schule zur Beratung zur Seite?

Das vorliegende Informationsmaterial enthält die wichtigsten Faktoren zu dem dazu erarbeiteten Kooperationsvertrag. Es soll zur Klärung einer Kindeswohlgefährdung dienen, Sicherheit beim Verfahrensablauf geben und das notwendige Material dazu zur Verfügung stellen. Im folgenden Informationsmaterial, das dem Kooperationsvertrag anhängig ist, ist zunächst das aktuelle Schaubild vom Landkreis Goslar (Kinderschutzbeauftragte Frau Franke) beigefügt. Zwei weitere unterschiedliche Schaubilder zum Verfahrensablauf „Kindeswohlgefährdung“ sind im Anhang zu finden. Diese können individuell von den Akteuren genutzt werden.

Eine Erklärung zu der wichtigen Funktion einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und die Auflistung der entsprechenden Beratungsdienste schließt sich direkt an das Schaubild an.

Danach folgt die Seite „Auf einem Blick“ – Dokumentationsschritte. Diese ist bei einem Anfangsverdacht als Checkliste zu nutzen.

Hier wird bei jedem Schritt  auf notwendige Hintergrundinformationen sowie Materialien  verwiesen.

Im Inhaltsverzeichnis, das die Reihenfolge im Verfahrensablauf abbildet, sind diese Hintergrundinformationen und Materialien wiederzufinden.

Weitere mögliche Materialien wie Gesprächsprotokolle, Schweigepflichtentbindung, Ablauf einer kollegialen Beratung u.ä. sind im Anhang zu finden.

Sollten sich während des Verfahrensablaufs Unsicherheiten oder weitere Fragen ergeben, ist jederzeit ein Beratungsdienst mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (INSOFA) hinzuzuziehen.

3) Die insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA)

Bundeskinderschutzgesetz § 4 KKG

Bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung muss nach §4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz) eine INSOFA hinzugezogen werden.

3

Sie dient der Handlungssicherheit der von in Schule verantwortlichen Fachkräfte. Dies betrifft Entscheidungen zur Hilfe für Kinder und deren Familien bzw. zum Schutz von gefährdeten Kindern. Die INSOFA berät zur Entscheidungsfindung, übernimmt aber nicht die Fallverantwortung.

In diesem Sinne ist die Beteiligung der INSOFA insbesondere angezeigt bei:

- Unsicherheit der verantwortlichen Fachkräfte
- hoher Komplexität des Falles
- fehlender Kompetenzen der verantwortlichen Fachkräfte
- hoher emotionaler Belastung der verantwortlichen Fachkräfte
- erheblicher Uneinigkeit im Zusammenwirken aller Beteiligten

Es ist:

- grundsätzlich kostenlos
- grundsätzlich zeitnah

Folgende Einrichtungen verfügen über INSOFA:

Elisabethstift, Jugendhilfe der Diakonie	05321/ 393630
Kinder- und Jugendhilfe Kompass	05326/5277020
Jugendhilfe Baumhaus	0175/ 4650432
AWO Jugend- und Erziehungshilfen	05326/ 977920
Stephansstift, Ev. Jugendhilfe	0170- 2056805
Diakonische Beratungsdienste	05321- 344134

5) Checkliste möglicher Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes: Datum: Anhaltspunkte	Trifft nicht zu	Trifft teilweise zu	Trifft voll zu	Bemerkungen
<u>Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen</u>				
<ul style="list-style-type: none"> • Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen 				
<ul style="list-style-type: none"> • Schlechter körperlicher Zustand/starke Unterernährung oder Überernährung 				
<ul style="list-style-type: none"> • Chronische/anhaltende Erkrankungen 				
<ul style="list-style-type: none"> • Essprobleme 				
<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Körperhygiene, faulende Zähne 				
<ul style="list-style-type: none"> • Witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung bzw. keine passende oder heile Kleidung 				
<ul style="list-style-type: none"> • Zurückgebliebene geistige oder körperliche Entwicklung ohne medizinische Begründung und entsprechender Förderung 				
<u>Verhalten des Kindes/Jugendlichen</u>				
<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Mitteilungen/Andeutungen des Kindes 				
<ul style="list-style-type: none"> • wirkt auffallend zurückgezogen oder ist distanzlos und /oder zeigt aggressives Verhalten 				
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholte schwere gewalttätige und /oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen 				
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholtes selbstschädigendes selbstverletzendes Verhalten 				
<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostizierte psychische Störung 				
<ul style="list-style-type: none"> • Wirkt apathisch oder verängstigt 				
<ul style="list-style-type: none"> • Zeigt sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten und/oder an jugendgefährdenden Orten 				
<ul style="list-style-type: none"> • Begeht häufig Straftaten (auch vor der Strafmündigkeit mit 14 Jahren) 				
<ul style="list-style-type: none"> • Schulbummelei/Schulverweigerung 				
<u>Verhalten des Kindes/Jugendlichen im Kontext Schule</u>				
<ul style="list-style-type: none"> • Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten 				
<ul style="list-style-type: none"> • Verändertes oder wechselndes Arbeitsverhalten 				
<ul style="list-style-type: none"> • Nachlassen der schulischen Leistungen, Verschlechterung der Noten (plötzlich) 				
<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung im Sozialverhalten, sowohl extrem extrovertiert aber auch verstärkt introvertiert 				

6) Schutzauftrag von 0-18 Jahren

Grundgesetz Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.¹(Grundgesetz Artikel 6)

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht darauf, dass ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung gefördert wird. Entsprechend müssen Erwachsene die Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen tragen, diese vor Gefahren für ihr Wohlergehen schützen.

Der §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung¹, bildet die gesetzliche Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe in die elterliche Sorge für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die

¹ <https://www.bundestag.de/grundgesetz>

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. **Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Ausschluss einschlägig vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Schulen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe und in Schulen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ehrenamtlichen vereinbaren öffentliche und freie Träger, bei welchen Tätigkeiten dies nötig ist.

11

Verhinderung des "Jugendamts-Hopping"

Das Gesetz stellt sicher, dass bei einem Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.

Befugnisnorm für Geheimnisträger und Lehrkräfte zur Informationsweitergabe an das Jugendamt

Häufig ist eine Kindeswohlgefährdung für Ärzte, Psychologen oder andere sogenannte Berufsgeheimnisträger als erste erkennbar. Das Gesetz bietet erstmals eine klare Regelung, die einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt, Psychologen und Patient schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht.

In § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ist aber im Übrigen geregelt, dass nicht nur die Berufsgeheimnisträger der genannten Berufsgruppen berechtigt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, sondern ausdrücklich auch alle **Lehrkräfte**.

In dem gestuften Verfahren werden alle Lehrkräfte dazu verpflichtet, ihre Beobachtungen mit dem betroffenen Kind bzw. dem Jugendlichen und den Sorgeberechtigten zu erörtern und die Sorgeberechtigten aufzufordern, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen. Dies soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht belasten, es geht hier um eine wichtige Rückmeldung. Wenn die Kindeswohlgefährdung weiter besteht sind Lehrkräfte befugt, dies dem Jugendamt zu melden. Dies muss den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen und den Sorgeberechtigten vorher mitgeteilt werden.

Eine Ausnahme von der Pflicht, die Betroffenen vorab in Kenntnis zu setzen sowie von der Pflicht, zunächst auf die betroffene Familie zuzugehen, besteht nur, wenn das Kind bzw. der Jugendliche dadurch zusätzlich gefährdet würde.

Lehrkräfte haben also nicht nur die Befugnis zur Weitergabe wichtiger Informationen, sondern auch die Pflicht zur Ansprache der Eltern. Neu ist auch, dass die Lehrkräfte einen Anspruch auf eine Fallberatung durch das Jugendamt haben, wobei die Daten pseudonymisiert werden können.

8) Wie ist eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen?

Gewichtige Anhaltspunkte

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist Bestandteil des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig sind gewichtige Anhaltspunkte der Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen (z.B. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden:

13

Gewichtige Anhaltspunkte im § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Gewichtige Anhaltspunkte im § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Grundsätzlich könnten (müssen aber nicht zwangsläufig) nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für eine Kindeswohlgefährdung sprechen.

Äußere Erscheinungen des Kindes

- Massive und/ oder wiederholte Zeichen von Verletzungen - insbesondere bei unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache (z.B. Hämatome, Striemen, Narben)
- Knochenbrüche, Verbrennungen/Verbrühungen, Selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche
- Schlechter körperlicher Zustand, wiederholte/anhaltende Erkrankungen (z.B. der Haut, Atemwege et .) ohne medizinische Versorgung
- Chronische Erkrankung oder Behinderung, Verzögerungen der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung bzw. Versorgung
- Starke Unterernährung, Ess- und Fütterprobleme oder massive Essstörungen (z .B. Magersucht, Bulimie)
- Fehlende Körperhygiene
- witterungsunangemessene und/ oder verschmutzte Kleidung.

Verhalten des Kindes

- Konkrete Mitteilungen/Andeutungen des Kindes, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten (z.B. "Der Papa hat mich schon wieder geschlagen/ verhauen")
- Kind wirkt auffallend zurückgezogen, ruhig, teilnahmslos, zeigt mangelndes

Ausgehend hiervon ist insbesondere dann von (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung die Sprache, wenn:

- Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung der Kinder/Jugendlichen gefährden z .B. Mehrfachverletzungen, -brüche oder schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache
- sich auffälliges, altersunangemessenes, sexualisiertes Verhalten zeigt
- eine akute Phase einer Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile vorliegt
- Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten
- aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist (es gibt Bedingungen die ungünstig sind, jedoch nicht zu einer Schädigung führen müssen.)

15

Darüber hinaus kann (speziell im medizinischen Bereich) als besonders wichtiger/ bedeutender Anhaltspunkt gesehen werden, wenn die im (Eltern-)Gespräch ermittelten Erklärungen zur Ursache z.B. von Verletzungsbildern nicht plausibel erscheinen.

10) Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Der vorliegende Handlungsleitfaden basiert auf wissenschaftlichen Untersuchungen von:

- Enders, 2011,
- Conen, M.-L. in Fegert, J./Wolff, M. 2006,
- Bettina Zietlow, Sachverständige für Fragen der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen
- Prof. Debertin, Kinderschutzambulanz Hannover Broschüre Wendepunkt: Sexueller Missbrauch? Hinsehen statt Wegschauen Leitlinien und Verfahren für den Hilfeplanungsprozess,
- JA Stuttgart Abschlussbericht „Runder Tisch sexueller Missbrauch“
- sowie der PKS

17

Definitionen

Weniger intensiver sexueller Missbrauch

- Der Täter/Die Täterin versucht, das Kind auf intime Weise zu küssen
- Er/Sie versucht, die Genitalien des Kindes zu begutachten und zu berühren

Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt

- Der Täter entblößt sich und präsentiert sich nackt vor dem Kind
- Der Täter zeigt dem Kind seine Genitalien
- Der Täter beobachtet das Kind beim Ausziehen, beim Baden, auf der Toilette, macht Fotos
- Das Kind wird gezwungen, sich pornografische Abbildungen/Filme anzusehen
- altersunangemessene Aufklärung des Kindes über Sexualität, die den exhibitionistischen Bedürfnissen des Erwachsenen dient

Intensiver sexueller Missbrauch

- Das Kind muss dem Täter/die Täterin seine Geschlechtsteile zeigen
- Er/Sie masturbiert in Anwesenheit des Kindes
- Er/Sie veranlasst das Kind, in seinem Beisein zu masturbieren
- Berührung und Manipulation der Genitalien des Kindes
- Das Kind muss die Geschlechtsteile des Täters anfassen

Sehr intensiver sexueller Missbrauch

- versuchte/vollendete Vergewaltigung, d.h. Eindringen in das kindliche Geschlecht mit Fingern, Fremdkörpern oder Penis
- versuchte/vollendete orale Vergewaltigung
- Das Kind wird gezwungen, den Täter oral zu befriedigen
- Das männliche Kind wird gezwungen, den Täter zu penetrieren

Täter, bzw. Täterin und ihr Verhalten

Sexualstraftäter sind in der Regel Wiederholungstäter. Sie beobachten und studieren ihre potentiellen Opfer um dann gezielt vorgehen zu können.

Strategien von Täterinnen und Tätern

- sexueller Missbrauch findet fast immer im sozialen Nahraum der Familie statt
- Täter/Innen machen sich unentbehrlich und somit dem Opfer schwer, den Missbrauch offen zu legen
- Missbrauch entwickelt sich meist über eine längere Zeit
- Täter/Innen versuchen häufig, zunächst das Vertrauen des Kindes zu gewinnen
- spielerische Handlungen werden schrittweise in sexuelle Übergriffe übergeleitet, das Kind realisiert es erst, wenn es in das Geschehen bereits verstrickt ist
- Sie verwöhnen das Kind materiell und/oder durch eine besondere Stellung in der Familie (Lieblingstochter)
- Täter/Innen geben dem Kind eine Mitschuld, z.B.: „Du willst es doch auch“, „Es gefällt Dir doch“, „Du hast mich verführt“
- Sie machen dem Kind Angst, z.B.: „Du willst doch nicht, dass ich ins Gefängnis komme“, „Du willst doch nicht, dass Mama traurig ist“. „Sie würde vor Kummer sterben“
- Sie bedrohen das Kind, z.B.: „Du kommst ins Heim“, „Ich schlage Dich tot“
- Sie misshandeln es körperlich, um Gegenwehr zu beenden

19

Missbrauch in unterschiedlichen Kontexten

Innerfamiliärer sexueller Missbrauch

Die Praxis zeigt, dass sexueller Missbrauch innerhalb der Familie und im unmittelbaren Freundes- und Bekanntenkreis nicht einmalig oder zufällig geschieht, sondern ein sich langsam, oft über viele Jahre hinweg entwickelndes Geschehen ist.

Der Missbrauch geschieht überwiegend durch Männer, durch den Vater, Stiefvater oder andere Personen in Vaterrollen, Bruder, Onkel, Großvater, Nachbarn und Freunde (der Anteil von Frauen als Täterinnen liegt bei 10 – 20% ; vgl. Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten - Sexueller Missbrauch, 2011). Missbrauchende Personen sind also in der Regel Menschen, die das Kind liebt und schätzt, von denen es emotional abhängig ist, denen es vertraut und die Autoritätspersonen sind.

Personen, die Kinder und Jugendliche sexuell missbrauchen, nutzen die Unerfahrenheit und Unwissenheit des Kindes aus, indem sie dem Kind suggerieren, die sexuellen Übergriffe geschähen aus Liebe und Zuneigung. Sie machen sich dabei auch ihre Autorität als Erziehungs- und Vertrauensperson zunutze, die dem Kind erfolgreichen Widerstand schwer macht.

Häufig beginnt der sexuelle Missbrauch mit eher wie zufällig wirkenden Berührungen, z.B. beim Spielen, Toben oder bei intimer Körperpflege und geht dann immer stärker in eindeutig sexualisierte Praktiken über. Für das Kind entsteht dadurch oftmals eine nicht lösbare Ambivalenz, die Person zu lieben und gleichzeitig Ekel, Angst, Schmerz und Scham zu empfinden. Besonders jüngeren Kindern fällt es schwer, sich dem zu entziehen.

Beziehungen und deren Lebensumfeld durch unklare Grenzen und Vernachlässigung geprägt sind. Ein erhöhtes Risiko besteht zudem für Kinder, die keine positiven männlichen Bezugspersonen hatten bzw. haben, die sich nicht geliebt fühlen, in Armut lebende Kinder, Kinder mit Behinderungen sowie besonders junge Kinder.

Missbraucher und Missbraucherinnen, die z.B. als sozialpädagogische Betreuer, Therapeuten, Erzieher, Pastoren oder Lehrer tätig sind, genießen gesellschaftlich in aller Regel ein hohes Ansehen und Vertrauen. Sie haben Zugang zu vielen Kindern und nutzen dies gezielt aus. Dieses besondere Machtgefälle macht es Kindern sehr schwer, über erfahrene sexuelle Gewalt zu berichten.

21

Hinweise zum fachlichen Vorgehen

Ziele jeder Intervention sind:

- den Verdacht des sexuellen Missbrauchs möglichst schnell zu klären,
- wenn sich der Verdacht bestätigt hat, den Missbrauch zu beenden,
- das Opfer nachhaltig zu schützen,
- allen Beteiligten angemessene Hilfen und Unterstützung anbieten.

Handeln im Einzelfall:

- *Ruhe bewahren*
Unbedachtes Handeln schadet und verhindert langfristig wirkungsvolle Lösungen. Wenn der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs bekannt wird, befindet sich das Kind zumeist nicht in einer akut lebensbedrohlichen Situation, sondern lebt schon seit längerer Zeit in dieser belastenden Lage. Es hat Strategien entwickelt, in dieser Situation zu „überleben“. Intervention und Hilfe sollten daher gut geplant und vorbereitet werden.
- *Dem Kind/Jugendlichen das Gefühl geben, dass ihm geglaubt wird!*
Selbst wenn das Kind/der Jugendliche sich widerspricht oder Aussagen zurücknimmt, muss es ernst genommen werden.
Keine Fragen nach dem Tathergang: (Kind/Jugendlicher gilt als beeinflusst, sollte es zu einem Strafprozess kommen). Keine Versprechungen gegenüber dem Kind/Jugendlichen machen, die nicht eingehalten werden können.

Wichtige Abwägungsfaktoren:

- Vorgehen soll sich am Kindeswohl orientieren
- Wille des Opfers (altersabhängig)

Unterscheidungen treffen:

- Handelt es sich um einen vagen Verdacht

Beratungsstellen für Opfer im Umkreis von ca. 100 km

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.:

Berliner Straße 80 | 38226 Salzgitter | Telefon 05341 15600
E-Mail beratungsstelle.sz@t-online.de

Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.

Münzstr. 16
38100 Braunschweig
Telefon: 05 31 · 233 66 66
Telefax: 05 31 · 233 66 68

Frauen-Notruf e.V. Göttingen

Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt
Postfach 18 25
37008 Göttingen
Telefon (05 51) 446 84

Violetta e.V.- Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen

Seelhorststraße 11
30175 Hannover
Telefon (05 11) 85 55 54
info@violetta-hannover.de

DONNA-CLARA

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Gewaltsituationen e. V. Im Frauenzentrum
Laatzen
Hildesheimer Str. 343
30880 Laatzen
Telefon (0 51 02) 33 00
info@frauenzentrum-laatzen.de

„Rückenwind“ e.V. - Verein gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen

Conringstraße 26, 38350 Helmstedt
Telefon (0 53 51) 42 43 98
bgsm-he@t-online.de

Wildrose Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Andreasplatz 5
31134 Hildesheim
Telefon (0 51 21) 40 20 06
beratungsstelle-wildrose@web.de

Beratungsstellen für Täter

11) Leitfaden für den Datenaustausch zwischen Jugendhilfe und Schule - Landkreis Goslar

Hinweis: Dieser Leitfaden gibt einen summarischen Überblick über Recht des Datenschutzes im Kooperationsverhältnis Jugendhilfe - Schule. Er ist nicht geeignet eine spezifische rechtliche Prüfung im Einzelfall zu ersetzen.

25

I. Datenweitergabe Jugendhilfe - Schule

gesetzlicher Ausgangspunkt: Schutz von Sozialdaten gem. § 61 SGB VIII

- **Sozialdaten** = alle personenbezogenen Daten, die eine Identifizierung einer Person ermöglichen: persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdaten); sachliche Verhältnisse (behandelnde Ärzte, Einkommen, Arbeitgeber etc.), Bewertungen, Prognosen, Diagnosen;
- **Datenerhebung** = Handeln, das auf das Erlangen und Konservieren von Daten ausgerichtet ist;
- Keine **Datenerhebung**, wenn Daten ungefragt "aufgedrängt" werden;
- Es dürfen nur Daten erhoben werden, die für die Erfüllung der Aufgabe **erforderlich** sind;
- Keine Datenerhebung **auf Vorrat**;

Grundsatz: Es ist jede Datenweitergabe verboten, die nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Weitergabe von Daten: Datenübermittlung und -nutzung, § 64 SGB VIII

§ 64 Abs. 1 SGB VIII: Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

§ 64 Abs. 2a SGB VIII: Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

- Weitergabe der **Daten nur zu dem Zweck, zu dem sie erhoben worden sind**;
- Datenübermittlung innerhalb "**einer Stelle**" = **kleinste organisatorische Einheit** ist zulässig;
- Ein weitergehender Datenaustausch ist **grundsätzlich nur anonymisiert oder pseudonymisiert** möglich

Spezialfall anvertraute Daten: Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe: § 65 SGB VIII
Sozialdaten sind anvertraut, wenn

- sie ausdrücklich unter der Voraussetzung der Verschwiegenheit preisgegeben worden sind;

III. Datenweitergabe Jugendhilfe - Landesschulbehörde

Es gilt das zu I. Gesagte;

IV. Datenweitergabe Landesschulbehörde - Jugendhilfe

Es gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 5,10 NDSG und § 31 NSchG (vgl. II);

V. Datenweitergabe Schule - Landesschulbehörde

Es gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 5,10 NDSG, § 31 NSchG und ggf. Runderlasse (vgl. II);

VI. Datenweitergabe Landesschulbehörde - Schule

Es gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 5,10 NDSG und § 31 NSchG (vgl. II);

VII. Datenweitergabe bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung

gesetzlicher Ausgangspunkt: § 4 KKG

- Werden den Kräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so sollen sie mit den betroffenen Minderjährigen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und - soweit möglich - auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird.
- Sofern die Maßnahmen nicht erfolgreich sind und die Anhaltspunkte für eine Gefährdung fortbesteht, müssen Angehörige der Jugendhilfe eine Beratung durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft" im Sinne des § 8a SGB VIII in Anspruch nehmen bzw. hat pädagogisches Personal einen Anspruch auf eine solche. Hierfür dürfen die personenbezogenen Daten anonymisiert an die "insoweit erfahrene Fachkraft" übermittelt werden.
- Sofern die Gefährdung dennoch fortbesteht und die Kräfte ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um die Gefährdung abzuwenden, sind sie befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten an das Jugendamt zu übermitteln.

Eine Rückmeldung des Jugendamts an die anzeigende Institution über das weitere Fortgehen des Verfahrens ist nicht vorgesehen.

Spezialdienste

Frühe Hilfen / Kinderschutzfachkraft

Frau P. Franke, Zimmer 319
Tel.: 05321/76 – 445
p.franke@landkreis-goslar.de

Frühe Hilfen / Familienhebammen

Frau M. Siebeneicher, Zimmer 318
Tel.: 05321/76 – 446
m.siebeneicher@landkreis-goslar.de

Schulspezialdienst

Frau E. Ballhausen, Zimmer 319
Tel.: 05321/76 – 392
e.ballhausen@landkreis-goslar.de